



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

147. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 13. August 2021

Nr. 47

Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Feststellung nach § 1 Nr. 2 und 3 der 13. BayIfSMV

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau trifft nach § 1 Nr. 2 und 3 der 13. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) die nachfolgende

Feststellung:

1. Es wird nach § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV festgestellt, dass im Landkreis Dillingen a.d. Donau an drei aufeinander folgenden Tagen (11.08.2021 bis einschließlich 13.08.2021) die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35 überschritten hat. Es gelten somit ab dem 15.08.2021 (00:00 Uhr) diejenigen Regelungen nach der 13. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz über dem Wert von 35 geknüpft sind:
 - a) Die Sonderregelung nach § 12 Abs. 3 Satz 1 für große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter (ein solcher liegt vor bei Ligen und Wettbewerben, an denen Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften länderübergreifend teilnehmen, wie insbesondere Bundesligen, nationale Pokalwettbewerbe, europäische Vereinswettbewerbe und Wettkämpfe der Nationalmannschaften) entfällt.
 - b) Die Sonderregelung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 für kulturelle Großveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter (ein solcher liegt vor, wenn ein länderübergreifendes oder internationales Publikum zu erwarten ist) entfällt.

2. Diese Feststellung gilt am 13.08.2021 durch die Veröffentlichung in Rundfunk, Internet und Presse sowie im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau als amtlich bekanntgemacht.

Dillingen a.d.Donau, 13. August 2021
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Dillingen a.d.Donau, 13. August 2021
Leo Schrell, Landrat